



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

An alle Tierhalter und Bürger
im Landkreis Barnim

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

12. Februar 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 03/25/1

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS)

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der hockansteckenden Tierseuche Maul- und Klauenseuche (MKS) in einem Rinderbestand im Landkreis Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 39, 40 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und i.V.m. den §§ 11 und 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim festgelegt und nachfolgende Maßnahmen angeordnet.

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

1. Als Restriktionsgebiet wird um den Seuchenbetrieb eine **Überwachungszone** festgelegt.

Die **Überwachungszone** umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Eiche und der Gemarkung Mehrow,
- Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Ahrensfelde, der Gemarkung Lindenberg und der Gemarkung Blumberg,
- Gemeinde Werneuchen mit der Gemarkung Werneuchen, der Gemarkung Krummensee, der Gemarkung Seefeld und der Gemarkung Löhme,
- Gemeinde Panketal mit der Gemarkung Schwanbeck,

Sprechzeiten der Kreisverwaltung

Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung

Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale

03334 214-0

Postfach

Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- Stadt Bernau bei Berlin mit der Gemarkung Birkholz und der Ortslage Helenenau der Gemarkung Börnicke.

Der genaue Verlauf des festgelegten Restriktionsgebietes ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

II. Folgende Tätigkeiten, in Bezug auf für die Seuche empfängliche Tiere und Erzeugnisse gelisteter Arten (Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweinen), innerhalb oder aus der bzw. in die Überwachungszone sind verboten:

1. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter und empfänglicher Arten,
2. Aufstockung von Wild,
3. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung,
4. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren aus Betrieben,
5. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren,
6. Ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere,
7. Ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere,
8. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben,
9. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben;
10. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben,
11. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum aus Betrieben,
12. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben,
13. Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren aus Betrieben:
 - a) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,
 - b) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
 - c) andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
14. Verbringung von in den Restriktionsgebieten erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh.

III. Zusätzlich zu den o. g. Verboten werden für die Überwachungszone folgende Anordnungen erlassen.

1. Tierhalter haben
 - a) dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl gehaltener Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen,

- b) dem Veterinäramt unverzüglich verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - c) sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern, nach Möglichkeit aufzustallen,
 - d) auf nähere Anweisung der zuständigen Behörde klinische Untersuchungen und Probennahmen Ihrer Tiere durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
 - e) die v. g. Untersuchungen und Probennahmen zu dulden und die mit diesen Untersuchungen beauftragten Tierärzte zu unterstützen, indem sie ihre Tiere zur Untersuchung bereitstellen und aufstallen bzw. absondern und ggf. fixieren oder fixieren lassen.
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass die v. g. Untersuchungen und Probennahmen planmäßig und zu den abgestimmten Terminen vorgenommen werden können.
2. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und diese mit einem gegen MKS Viren wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten.
3. Fahrzeuge und Behältnisse sind vor dem Verlassen des Betriebes nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Tiere empfänglicher Arten nicht getrieben oder transportiert werden (ausgenommen Transporte im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden).
5. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Tieren empfänglicher Arten bzw. anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der MKS in Kontakt gekommen sein können, sind nach der Verwendung unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- IV. Außerhalb der festgelegten Überwachungszone, in den übrigen, nicht genannten Städten und Gemeinden des Landkreises Barnim hat jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln, Gehegewild, Kameliden und nicht genannten Klautieren seine Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, soweit noch nicht geschehen, anzuzeigen.**

- V. Die sofortige Vollziehung der Punkten I. bis IV. wird angeordnet.**
- VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 11. Januar 2025 aufgehoben.**

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) wurden im Rahmen von Abklärungsuntersuchungen bezüglich der Blauzungenkrankheit (BTV) am 9. Januar 2025 in einem Rinderbestand durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) Hinweise auf eine MKS-Infektion festgestellt. Sofort nach Bekanntwerden der Laborergebnisse des LLBB wurde der Bestand durch das Veterinäramt des Landkreises MOL gesperrt und getötet.

Das FLI hat den Befund am 10. Januar 2025 bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde der MKS-Ausbruch vom Veterinäramt MOL amtlich festgestellt.

Die MKS ist eine fieberhafte Allgemeinerkrankung der Klauentiere. Erkrankten können die gelisteten Arten Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweine.

Die MKS gehört aufgrund ihrer leichten Übertragbarkeit und den wirtschaftlichen Großschäden zu den gefürchtetsten Tierseuchen überhaupt. Der Grund darin liegt in der leichten Übertragbarkeit der Viren, auch über Luft.

Die Tierseuche ist in Deutschland letztmalig 1988 aufgetreten. In Großbritannien hat der Ausbruch der MKS im Jahr 2001 einen volkswirtschaftlichen Schaden von 12 Milliarden Euro verursacht. Die MKS gehört wegen der potentiell katastrophalen Auswirkungen zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Seuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Die häufigste Übertragungsart der MKS ist der Kontakt zwischen erkrankten und empfänglichen Tieren.

Der immense wirtschaftliche Verlust erklärt sich zudem aus den umfangreichen Handelsbeschränkungen und Exportverboten für Klauentiere und für von Klauentieren stammende Erzeugnisse, die beim Auftreten der Seuche verhängt werden.

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende, akut fieberhaft verlaufende Allgemeinerkrankung der Klauentiere. Empfänglich sind neben Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auch Wildschweine und viele Wildpaarzeher. Die MKS gilt für den Menschen als ungefährlich. Infektionen des Menschen sind außerordentlich selten und äußern sich durch mäßige Symptome einer fieberhaften Allgemeinerkrankung, gelegentlich verbunden mit Rötungen oder Bläschenbildung im Mundbereich.

Die Infektion der Tiere erfolgt in der Regel über Nasen- oder Maulschleimhaut, das heißt über die Atemluft oder das Futter. Bei letztgenanntem Infektionsweg hat die Verfütterung von ungenügend erhitzten, kontaminierten Speiseabfällen an Schweine große Bedeutung. Infizierte Tiere scheiden Virus über Speichel, Aphtenmaterial, Harn, Kot und Milch aus. Neben der direkten Übertragung (Kontakt zwischen Tieren) spielt bei der MKS die indirekte Virusübertragung durch belebte (Mensch, andere Tiere) und unbelebte (zum Beispiel Gerätschaften, Fahrzeuge, Futtermittel) Vektoren eine sehr wichtige Rolle. Die MKS wird daher den klassischen "Zwischenträgerseuchen" zugeordnet.

Das an MKS erkrankte Tier streut Viren mit der Flüssigkeit aufgeplatzter Blasen, Speichel, Ausatemluft, Milch oder Dung. In Viehtransportern, auf Marktplätzen, Verladerrampen, sogar in den Profilen von Autoreifen kann das Virus überleben. Alles, was einmal mit einem infizierten Tier in Berührung gekommen ist, kann zur Verschleppung der Seuche beitragen – Personen und Tiere (einschließlich Katzen, Hunde, Geflügel und Ungeziefer) sowie Fahrzeuge, Geräte und Futtermittel.

Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten für erkrankte Tiere. Ist in einem Betrieb auch nur ein Tier erkrankt, müssen alle Klautiere des Hofes getötet werden und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich entsorgt werden. Auch Klautiere landwirtschaftlicher Betriebe in der näheren Umgebung des Seuchenbetriebes müssen zumeist getötet werden.

Rechtliche Würdigung:

zu I bis IV.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der MKS-Verordnung.

Entsprechend Artikel 60 bis 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 27 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8 und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die MKS-Verordnung dar.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der

Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sowie der MKS-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen. Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche MKS erlässt das zuständige Veterinäramt nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der MKS-Verordnung. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 TierGesG trifft die zuständige Behörde zudem die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes erforderlich sind. Sie kann insbesondere eine Untersuchung, therapeutische Maßnahme, Heilbehandlung oder Impfung anordnen. Nach § 24 Abs. 9 TierGesG hat der Tierhalter oder der sonst Verfügungsberechtigte die Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner §§ 6, 9 bis 11 MKS-Verordnung. Gemäß § 6 i.V.m § 9 und § 11 MKS-Verordnung macht die zuständige Behörden den Ausbruch der MKS öffentlich bekannt, legt Restriktionszonen fest und veröffentlicht auch deren Änderungen oder Aufhebungen im Amtsblatt für den Landkreis Barnim sowie und nachrichtlich im Bundesanzeiger.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab, den Seuchenherd schnellst möglich zu eliminieren und eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung weiterer Klautierbestände nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und erforderlich.

Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu V.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der MKS, mithin die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der MKS und die damit zu erwartenden tiergesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

zu VI.

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 MKS-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruchs der MKS und die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekanntgemacht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt VI. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen

werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Maul- und Klauenseuche-Verordnung (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter

Die Anlage 1 - Karte MKS- Überwachungszone (Stand Februar 2025) - ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und steht unter www.barnim.de zur Verfügung.